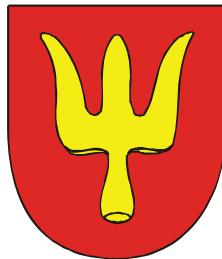


REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN & GEBÜHRENORDNUNG



Einwohnergemeinde Schnottwil

OKTOBER 2002

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BSG 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 3253 Schnottwil

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978.

folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren:

- § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung**
- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
- § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**
- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.
- § 3 Rechnungsführung**
- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

1 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach dem Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (§ 6).

§ 5 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche ZGF erhoben.

Die zonengewichtete Fläche (ZGF) berechnet sich aus der Grundstückfläche mal Gewichtungsfaktor.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Gewichtungsfaktor

Wohnzone 2-geschossig	W2	0,3
Kernzone	K	0,5
Gewerbezone	G	0,8
Zone für Oeffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	0,3
Zone für Oeffentliche Anlagen	OeA	0,3
Reservezonen (* gemäss Zonenreglement)	R*	entsprechend der Hauptzone
Landwirtschaftszone	L	0,3
Sondernutzungszone "Steingrüebli"		0,3
Zone für Familiengarten	FAM	0,3
Freihaltezone	FHZ	0,5

3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.

4 Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle der zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet.

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

§ 6 Benützungsgebühren

1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.

3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.

- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.
- § 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**
- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- § 8 Fälligkeiten**
- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Bei der Fertigstellung des Rohbaus ist eine à-Kontozahlung von 30 % der Anschlussgebühr zu leisten.
- 3 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinnt.

- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 Gebührenordnung**
- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 12 Uebergangsrecht Anschlussgebühren**
- 1a) Wird nach dem 1.1.2002 und bis am 31.12.2010
- einem bewilligungspflichtigen Um- oder Ausbau einer vor dem 1.1.2002 bewilligten, bestehenden und angeschlossenen Baute stattgegeben, für welche bereits Anschlussgebühren in Rechnung gestellt wurden
- und beträgt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge dieses Um- oder Ausbaus mehr als 5 %, wird die volle Anschlussgebühr gemäss § 5 erhoben, abzüglich aller an die Teuerung angepassten bisherigen Zahlungen von Anschlussgebühren für diese Parzelle, berechnet nach alten Reglementen.
- Ab dem 1.1.2011 sind für Um- oder Ausbauten an vor dem 1.1.2002 bewilligten Bauten, wie oben umschrieben, keine Nachzahlungen infolge Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme mehr zu leisten.
- 1b) Wird nach dem 1.1.2002
- ein Neubau mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf derselben Parzelle bewilligt, auf welcher sich bestehende angeschlossene Bauten befinden, für welche bereits Anschlussgebühren in Rechnung gestellt wurden,
- wird die volle Anschlussgebühr gemäss § 5 erhoben, abzüglich aller an die Teuerung angepassten bisherigen Zahlungen von Anschlussgebühren für diese Parzelle, berechnet nach alten Reglementen.
- Diese Regelung gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe innerhalb und ausserhalb der Bauzone.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe innerhalb und ausserhalb der Bauzone:
- Wird nach dem 1.1.2002 ein Neubau mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf derselben Parzelle bewilligt, auf welcher sich bestehende, angeschlossene Bauten befinden, für welche bereits Anschlussgebühren in Rechnung gestellt wurden,

- wird für die jeweils für die Wohnnutzung bestimmte Bruttogeschossfläche des Neubaus sowie für die Gebühren für Regenabwasser die volle Anschlussgebühr gemäss § 5 Abs. 4 erhoben, abzüglich aller an die Teuerung angepassten bisherigen Zahlungen von Anschlussgebühren für diese Parzelle, berechnet nach alten Reglementen, wenn diese Gebühren die gemäss neuem Reglement berechneten übersteigen.

Wurden nach alten Reglementen weniger Anschlussgebühren als gemäss neuem Reglement pflichtig berechnet, wird die Differenz zu den Gebühren gemäss neuem Reglement nicht nacherhoben. Es wird jedoch für die jeweils für die Wohnnutzung bestimmte Bruttogeschossfläche des Neubaus sowie für die Gebühren für Regenabwasser die volle Anschlussgebühr gemäss § 5 Abs. 4 erhoben.

- 3 Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.
- 4 Die Teuerungsberechnung für eine bereits geleistete Zahlung von Anschlussgebühren - berechnet nach alten Reglementen - basiert auf dem Zürcher Baukostenindex (Basis 01.04.1998 = 100 Punkte).

§ 13 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf den 01.01.2002.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2002 und vom 12. Dezember 2002.

sig. M. Willi

Der Gemeindepräsident

sig. S. Mülchi

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat am 19. November 2002 bzw. am 27. Januar 2003.

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren vom 24. Oktober 2002

Die Einwohnergemeinde beschliesst an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Oktober 2002, gestützt auf § 11 des Reglements über die Abwassergebühren vom 24. Oktober 2002 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 10.00 Fr./m²_{ZGF}.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 7.00 Fr./m²_{ZGF}.
- 3 Die Anschlussgebühr für bewilligungspflichtige Schwimmbäder und Schwimmteiche beträgt Fr. 2.00 pro m³ Inhalt.

§ 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- 1 Die Grundgebühr beträgt **Fr. 135.00** pro Wohnung und Jahr. ¹⁾
- 2 Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beträgt **Fr. 135.00** pro Jahr. ¹⁾
- 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 bis Fr. 3.00 pro m³ Wasserverbrauch; gegenwärtig **Fr. 2.60**. ¹⁾
- 4 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 4 des Abwassergebührenreglementes nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 5 Für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, beträgt die Benützungsgebühr pauschal Fr. 100.00 pro Jahr.
- 6 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50 % gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen auf Antrag des Rechnungsnehmers durch die Bau- und Werkkommission im Einzelfall festgelegt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben (z.Zt. 65 m³ pro Jahr und pro Person).
 - c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten Abwassermenge.
 - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

¹⁾ Aenderung per 01. Januar 2010

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2002.

M. Willi

Der Gemeindepräsident

S. Mülchi

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat am 19. November 2002/RRB Nr. 2207.